

## Newsletter Nr. 32: Gewährleistung und Garantie

### Beilage 7

### Lösungsblatt Lückentext

Gewährleistung – Garantie – Streaming-Abo – einem Jahr – Der Händler – zwei Jahre plus drei Monate – Verbraucher:innen – Waren mit digitalen Elementen – klassischer Warenkauf – Verbrauchergewährleistungsgesetz – Gewährleistungsrechte – informieren – unbeweglicher (2x) – Verkäufer – gesamten – zusätzlich – angemessener Frist – Vermutungsfrist – E-Book – Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) – bewegliche (2x) – der Käufer – dreijährige – 01. Jänner 2022 – eines Autos – drei Jahre plus drei Monate – Gesetz – fortlaufenden – Unternehmen – Bereitstellungszeitraum – digitale Leistungen – sechs Monate (2x) – Übergabe – Herstellergarantie - digitalen – Mangel – Aktualisierungen – Update - Unternehmer

Was ändert sich mit der Novellierung?

Grundsätzlich gilt: War der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden, kann das Recht auf Gewährleistung geltend gemacht werden. Der Händler ist gesetzlich dazu verpflichtet, ein mangelhaftes Produkt zu reparieren, umzutauschen oder den Kaufpreis zu erstatten. Mit der Novellierung ändert sich einiges, auch im Hinblick auf die Beweislast. Beim Kauf von Waren gilt seit 1.1.2022 eine längere Vermutungsfrist. Diese besagt, dass wenn ein Mangel bei einer Sache auftritt, dann vermutet das Gesetz eine bestimmte Frist lang, dass dieser Mangel schon bei der Übergabe vorhanden war.

Bisher lag diese Vermutungsfrist bei sechs Monaten. Tauchte der Mangel also innerhalb dieser Zeitspanne nach Übergabe auf, lag die Beweislast beim Verkäufer. Nun gilt beim Kauf von beweglichen Sachen (z.B. eines Autos) und beim Erwerb digitaler Leistungen eine Vermutungsfrist von einem Jahr, und beim Kauf unbeweglicher Sachen und beim Werkvertrag weiterhin eine Vermutungsfrist von sechs Monaten. Nach dieser Zeitperiode greift die Gewährleistung noch immer, doch dann muss der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestanden hat.

Zusätzlich zu Gewährleistungsfrist wurde Verjährungsfrist neu geregelt. Für bewegliche Sachen gilt grundsätzlich eine zweijährige Frist, für unbewegliche Sachen eine dreijährige Frist. Wollen Verbraucher:innen Klage erheben, so haben sie nach Ablauf dieser Frist noch weitere drei Monate Zeit, Ansprüche geltend zu machen. Somit ergibt sich summa summarum bei beweglichen

Sachen eine Gesamtfrist von zwei Jahren plus drei Monate Zeit, Ansprüche geltend zu machen, bei unbeweglichen Sachen drei Jahre plus drei Monate.

Bei digitalen Einzelleistungen, wie einem E-Book, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Übergabe. Bei Waren mit digitalen Elementen, wie Smartphone, Smartwatch oder Smart-TV, gilt sie über den gesamten Bereitstellungszeitraum, mindestens aber zwei Jahre ab Übergabe. Und bei fortlaufenden digitalen Leistungen, wie einem Streaming-Abo, gilt die Gewährleistungsfrist über den gesamten Bereitstellungszeitraum.

Die Neuerung betrifft nun auch die Software-Aktualisierungen. Die Aktualisierungspflicht trifft ein Problem, das viele von uns kennen: Man erwirbt beispielsweise ein elektronisches Gerät und es ist wunderbar in Ordnung, aber damit man es weiter nutzen kann, braucht man in Wirklichkeit ein Update. Die Unternehmen sind nun gesetzlich dazu verpflichtet, solche Updates auch zur Verfügung zu stellen und das mindestens zwei Jahre bzw. eine Frist, die man sinnvoller Weise erwarten kann. Diese Aktualisierungspflicht gilt für digitale Leistungen und für Waren mit digitalen Elementen.

Die Aktualisierungspflicht sorgt dafür, dass Verbraucher:innen die erworbenen Geräte länger sinnvoll nutzen können. Die Verbraucher:innen müssen das zur Verfügung gestellte Update wiederum in angemessener Frist installieren. Wenn nicht, haftet der Unternehmer nicht für Mängel, die allein darauf zurückzuführen sind. Die Unternehmen müssen die Verbraucher:innen allerdings über das Update und mögliche Folgen einer Nicht-Installation informieren.

Verbraucher:innen müssen ab dem 1. Jänner 2022 gesetzlich durch die Händler:innen informiert werden, dass ihre Gewährleistungsansprüche durch eine Herstellergarantie nicht eingeschränkt werden. Anders als viele Verbraucher:innen glauben, gibt es nicht nur eine Garantie, denn die Garantie ist ein Angebot des Herstellers zusätzlich zur Gewährleistung. Zusätzlich zur Garantie haben Verbraucher:innen gegen ihren Vertragspartner, den Händler, also immer ihre Gewährleistungsrechte.

Eine Hürde hat die Novellierung für Verbraucher:innen aber dennoch: Verbraucher:innen müssen genaue Kenntnis darüber besitzen, welche Leistung sie erhalten haben und welches Gesetz demnach zur Anwendung kommt, denn dies unterscheidet sich je nach Art des Erwerbs. Beim Erwerb beweglicher Sachen von einem Unternehmen (= klassischer Warenkauf) oder beim Erwerb digitaler Leistungen gilt das Verbrauchergewährleistungsgesetz, bei einem Privatkaufl hingegen kommt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zur Geltung.

Link zum Artikel: [Novelle: Was das neue Gewährleistungsrecht bringt - help.ORF.at](#)